

Verzeichnis der Entgelte für die Stationsnutzung der KBS 523

Stand 12.12.2010

Der unten aufgeführte Stationspreis gilt zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Stationspreis **1,46 €**

Dieser versteht sich als Preis für einen Standardzug, der einschließlich Triebfahrzeug/e eine Länge von 100 Metern nicht übersteigt. Für längere Züge ist dieser Standardpreis mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

Länge des Zuges einschließlich Triebfahrzeug/e	Faktor
101-180 Meter	1,46
181-300 Meter	1,81
länger als 300 m	2,10

Teilt das EVU der RISS nicht die Länge des Zuges mit, so multipliziert die RISS den Zug mit dem Faktor 2,10. Teilt das EVU der RISS die Länge des Zuges verspätet mit, so bemüht sich die RISS, die Zuglänge in Ihrer Rechnung zu berücksichtigen. Ein Anspruch darauf seitens des EVU besteht nicht.

Der Zug ist über seine Zugnummer definiert.

Die RISS erhebt einen Stationspreis für jeden ausfahrenden Zug, der einen Verkehrshalt hatte. Ein Verkehrshalt dient dem Ein-und/oder Aussteigen von Reisenden unabhängig davon, ob dies in Anspruch genommen wurde. Bei endenden Zügen wird auch der einfahrende Zug berechnet, es sei denn, er wendet unmittelbar auf einen ausfahrenden Zug.

Jeder über die Bestellmenge hinausgehende Verkehrshalt wird dem EVU berechnet.

Basis- und Zusatzleistungen

§ 1 Basisleistungen

Die RIS bietet dem EVU an jedem Personenbahnhof mindestens folgende Basisleistungen an:

(1) **Bahnhofsnamensschild**

Auf jedem Personenbahnhof befinden sich Bahnhofsnamensschilder in angemessener Zahl, die den Namen des Bahnhofes in deutscher Sprache zeigen.

(2) **Fahrplanaushang**

Die RIS bringt an allen Personenbahnhöfen die planmäßig von EVU bedient werden einen Fahrplanaushang an. Dieser stellt die Abfahrts- und ggf. die Ankunftszeiten der EVU diskriminierungsfrei dar. Das EVU stellt der RIS die notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung (mindestens jedoch 4 Monate vor Fahrplanwechsel). Fahrplanabweichungen, zusätzliche Züge und Sonderzüge werden – bei rechtzeitiger Mitteilung durch das EVU (mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Verkehrstag) – durch Sonderaushänge bekanntgegeben. Die RIS aktualisiert die Fahrplanaushänge zweimal im Kalenderjahr zu Beginn des Sommerfahrplanes und zu Beginn des Winterfahrplanes. Wünscht ein EVU eine zusätzliche Aktualisierung, so ist diese Leistung gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Dies gilt analog, falls das EVU die Daten zur Erstellung des Fahrplanaushanges verspätet der RIS zur Verfügung stellt.

(3) **Akustische Fahrgastinformationsanlage**

Die RIS betreibt eine akustische Fahrgastinformationsanlage, welche Informationen bei akuten Abweichungen oder Störungen des Fahrplans bekannt gibt.

(4) **Informationsflächen für das EVU**

Die RIS stellt dem EVU Informationsflächen zur Verfügung, die das EVU in Absprache mit der RIS belegt. Das EVU darf diese Informationsflächen ausschließlich für verkehrliche Informationen (Tarife, Liniennetzplan) verwenden; eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Mitarbeiter der RIS sind berechtigt, nicht mehr gültige Aushänge zu entfernen.

(5) **Flächen für Fahrkartenautomaten und Entwerter**

Die RIS stellt dem EVU Flächen für Fahrscheinautomaten und Entwerter kostenfrei zur Verfügung. Die Kosten für Aufstellung einschließlich Stromanschluss, Betrieb, anfallende Energiekosten sowie aller weiteren Kosten trägt das EVU.

(6) **Winterdienst**

In Intervallen, die abhängig von der Wetterlage sind, entsprechend der Verkehrssicherungspflicht

(7) Reinigung

In Intervallen, die abhängig vom Reisendenaufkommen und Größe des Personenbahnhofes sind.

(8) Abfallbehälter

Abfallbehälter werden im Zuge der Reinigung nach (7) in regelmäßigen Abständen geleert.

§ 2 Zusatzleistungen

Die RIS bietet dem EVU an ausgewählten Personenbahnhöfen Zusatzleistungen an. Die RIS orientiert sich dabei am Reisendenaufkommen, den örtlichen Verhältnissen des Personenbahnhofes und des jeweiligen Bahnsteiges. Eine rechtliche Gewähr bzw. ein rechtlicher Anspruch auf das Vorhandensein besteht für das EU nicht.

Zusatzleistungen sind wie folgt definiert:

Die RIS bietet – entsprechend den örtlichen Verhältnissen – den Reisenden Bahnsteige mit und ohne Dach an. Diese können über folgende Einrichtungen verfügen:

Ausstattungen:

- (1) Sitzmöbel;
- (2) Wetterschutz mit/ohne Sitzmöbeln;
- (3) Fahrradabstellanlagen und Parkplätze für Kfz, deren Nutzung mit einem Entgelt für die Reisenden versehen sein kann.